

seien, dann – so meinte Hlawitschka – könne „auch das letzte Mißtrauen gegen den Wert der Ottonen-Einträge der Lausanner Annalen entfallen“.

Hat er es sich aber damit nicht zu einfach gemacht? Zunächst hat er ja bloß bewiesen, was eigentlich kaum bewiesen zu werden brauchte, nämlich daß das Geschichtswerk des 13. Jahrhunderts falsche und entstellte Nachrichten aus dem 10. Jahrhundert überliefert, die ursprünglich einmal korrekter und weniger wirr gewesen sein dürften. Das „Mißtrauen“ gegen den speziellen Eintrag zu 930 ist mit einer solchen pauschalen Einschätzung freilich noch nicht beseitigt. Schließlich ist hier nicht nur nach der Richtigkeit der Jahreszahl zu fragen, sondern auch nach der Stimmigkeit des ganzen Satzes. Denn die verkehrten Jahreszahlen sind nicht die einzigen Fehler, die einem flüchtigen Abschreiber oder Kompilator unterlaufen sind. Er hat darüber hinaus seine Vorlage umgestaltet und dabei teilweise mißverstanden. Das beweist schon die falsche Nachricht vom Tod Ottos des Großen zu 956 (siehe oben), und ebenso wenig kann in der Vorlage zu 961 *Otto* (II.) *regnare cepit* gestanden haben, sondern vielleicht so etwas wie *rex ordinatus est* (und das wäre ja etwas anderes). Oder wenn es zu 845 heißt: *Ludovicus imperator contra Saracenos perrexit*, dann ist einerseits das Ereignis um drei Jahre zu früh berichtet, andererseits Ludwig dem II. fälschlich der Kaisertitel beigelegt⁸.

Bedenkt man diese Mängel der Überlieferung, so bereitet uns der Satz von 930 erhebliche Schwierigkeiten. Was heißt *Otto rex benedictus fuit in Maguncia*? Hlawitschka scheint anzunehmen, daß ausgerechnet dieser Eintrag (im Gegensatz zu allen anderen Ottoneneinträgen!) unverderbt auf uns gekommen ist, und interpretiert: „Ottos Nachfolge im Königtum“ wurde „damals (930) in Mainz ‘gutgeheißen‘“ – das soll keine „förmliche Salbung (unctio)“, sondern nur eine „Preisung oder Segnung“ gewesen sein⁹.

Gegen diese Interpretation sind freilich zwei Bedenken anzumelden. Erstens ist unklar, was das für eine „Preisung oder Segnung“ gewesen sein soll. Was Hlawitschka dazu sagt, paßt in keine liturgische und keine rechtliche Kategorie¹⁰. Carlrichard Brühl, der sich sonst Hlawitschka anschließt, hat daher konsequenterweise 930 eine regelrechte Salbung

8) Reg. Imp. 1, 3, 1, ed. Herbert ZIELINSKI (1991) S. 18–22 Nr. 46, 53 f.

9) HLAWITSCHKA, in: *Roma renascens* S. 131.

10) Die Verweise auf Ruotgers *Vita Brunonis* c. 5, 18, 26, 45, ed. Irene OTT, MGH SS rer. Germ. N. F. 10 (1951) S. 6, 16, 26, 49 (Hlawitschka S. 146 Anm. 39), sind nicht einschlägig, da dort *benedictio* in eindeutig anderem Sinn gebraucht wird.